

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 30.06.2014

Gehaltsabhängige Zusagen des GGF nun im Visier des Finanzamtes

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, 09.12.2013 - 6 K 1754/10 K, G) hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der Maßstab der Erdienbarkeit einer Pensionszusage auch dann anzuwenden ist, wenn bei gehaltsabhängigen Zusagen durch die Erhöhung des Gehalts mittelbar eine Erhöhung der Versorgungszusage insbesondere kurz vor Ende des Berufslebens zustande kommt. Das bejahte das Finanzgericht und nahm eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an.

Der Fall:

Der 1943 geborene GGF hatte schon von seinem alten Arbeitgeber eine Pensionszusage erteilt bekommen. 1982-2006 war er Minderheitsgesellschafter der GmbH. In der Versorgungszusage war festgelegt, dass als Bemessung der Altersversorgung der Durchschnitt des Brutto-Arbeitseinkommens in den letzten zwölf Monaten vor seinem Ausscheiden dienen sollte. Diese Höhe gilt bei Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren, wobei der GGF bei Ausscheiden nach Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente hat. Die vorgezogene Altersrente wird nur gekürzt, soweit der GGF auf eigenen Wunsch vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren ausscheidet, nicht dagegen bei Ausscheiden auf Wunsch der GmbH.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wurde 2001 die Geschäftsführervergütung für den GGF von bisher 424.000 DM auf 600.000 DM erhöht. Die aus der Gehaltserhöhung resultierende Erhöhung des ruhegehaltsfähigen Einkommens wurde gestaffelt und in zwei Schritten auf zunächst 474.000 DM und ab 01.03.2002 auf 524.000 DM begrenzt. Zukünftige Gehaltserhöhungen sollten nach dem Nachtrag zur Pensionszusage aus 2001 nicht mehr vollständig, sondern nur noch zu 50 v.H. auf das ruhegehaltsfähige Einkommen angerechnet werden. Diese Kappungsvereinbarung für die Pensionsbemessung wurde auf nachhaltigen Druck des GGF am 28.02.2005 wieder aufgehoben. Im Jahre 2003 wurde eine weitere Gehaltserhöhung für den GGF vereinbart. Die Suche von Nachfolgern für den GGF gestaltete sich als schwierig. Erst im Alter von 63 Jahren schied der GGF tatsächlich als Geschäftsführer der GmbH aus und wurde durch insgesamt vier Nachfolger in der Geschäftsführung ersetzt.

In der Firma gab es zudem von 1991 bis 2006 einen gesamtvertretungsberechtigten Fremdgeschäftsführer. Im Beschluss der Gesellschafterversammlung von 2001 wurde auch seine Geschäftsführervergütung von 380.000 DM auf 500.000 DM erhöht, wodurch sich gleichfalls die Höhe seines Anspruchs auf Altersversorgung aufgrund der Pensionszusage der GmbH aus dem Jahre 1995 erhöhte. Nach dieser Pensionszusage hat der Fremd-GF erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf ungekürzte Altersrente und muss Abzüge beim Ausscheiden nach Vollendung des 60. Lebensjahres hinnehmen. Seine Altersversorgung bemisst sich nach einem - im Vergleich zum GGF - begrenzten Prozentsatz des Arbeitseinkommens oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze.

Der Betriebsprüfer sah eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vorliegen. 2001 sei eine nachträgliche Erhöhung der erteilten Pensionszusage vorgenommen worden, für die wie bei einer Erstzusage das höchstrichterliche Kriterium der Erdienbarkeit erfüllt sein müsse. Diese fehle aber im Streitfall, weil der Zeitraum zwischen der Erhöhung der Pension und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mit 60 Jahren nicht mindestens drei Jahre betrug.

Das Urteil:

- 1. Die ursprüngliche Pensionszusage der GmbH zugunsten des GGF war weder dem Grunde noch der Höhe nach gesellschaftsrechtlich veranlasst.
- 2. Aber durch die Erhöhung der Aktivbezüge des GGF im Jahre 2001 um 176.000 DM erhöhten sich mittelbar die Pensionsansprüche des GGF auf ein Maß, das die Gesellschaft einem gesellschaftsfremden Geschäftsführer unter ansonsten vergleichbaren Umständen nicht gewährt hätte. Durch die doppelt wirkende Erhöhung der Geschäftsführervergütung ist zwar die Angemessensheitsgrenze für die Gesamtausstattung des GGF unter Einschluss der Altersbezüge auch aus Sicht des Betriebsprüfers noch nicht überschritten, jedoch ist die mittelbare



Pensionserhöhung am Maßstab der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr erdienbar. Der Erdienenszeitraum ist im Streitfall nicht gewahrt, weil zwischen der mittelbaren Erhöhung der Pensionszusage im Jahre 2001 und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand kein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegt, der für einen nicht-beherrschenden GGF (zusammen mit einer Dienstzeit von zwölf Jahren) anzusetzen ist.

- 3. Neu ist die Anwendung der Erdienbarkeitsregel auf gehaltsabhängige Zusagen: Die Düsseldorfer Richter waren der Ansicht, dass auch solche "indirekten" Anwartschaftserhöhungen jedenfalls dann an den Erdienbarkeitsgrundsätzen zu messen sind, wenn die Gehaltssteigerung zu einer "spürbaren Anhebung der Anwartschaftszusage zum Ende des Berufslebens des Geschäftsführers führt. Ob es hier tolerierbare Bandbreiten gibt, musste nicht entschieden werden. Denn im Streitfall sprechen der absolute (176.000 DM) und relative (rund 41,5 v.H.) Umfang der einmaligen Gehaltserhöhung in enger zeitlicher Nähe zum frühestmöglichen Renteneintritt mit Vollendung des 60. Lebensjahres trotz der vereinbarten Kappungsgrenze gegen einen grundsätzlich denkbaren Ausnahmefall der Gehaltserhöhung zum Ausgleich erheblicher Steigerungen der Lebenshaltungskosten oder zur Angleichung an das allgemeine Vergütungsniveau.
- 4. Die Umstände des Einzelfalles und der Vergleich mit dem Fremdgeschäftsführer zeigen, dass nicht die künftige Arbeitsleistung des GGF belohnt werden sollte. Daher erkannte das FG auf vGA.

Hinweis für die Praxis:

Zum Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. Der Fall ist von großer Bedeutung für die Praxis, da es eine Vielzahl von Zusagen an GGFs gibt, die an das Gehalt gekoppelt sind und natürlich auch Gehaltserhöhungen vorkommen, wenn die Restdienstzeit unter dem zehnjährigen Erdienenszeitraum liegt. Dabei stellt sich neben der Frage, was denn "geht", auch die Frage der "Heilung" dieser möglichen vGA. Würde der Verzicht auf eine entsprechende Erhöhung der Zusage dann wieder eine verdeckte Einlage darstellen?

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG Jürgen Abstreiter Herbststr. 36a

82194 Gröbenzell

Mobil: +49 (0)171 4235081